



Marktgemeinde Thal  
Bezirk Graz-Umgebung  
**Raumordnungsbehörde**  
8051 Thal, Am Kirchberg 2  
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79  
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at  
UID: ATU59448217

Thal, am 15.12.2025

GZ: 031/2-2025-5.14

## Öffentliche Kundmachung

gemäß §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBI. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal in seiner Sitzung vom 10.12.2025 die Auflage der 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.0 samt Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und der Flächenwidmungsplanänderung 5.14, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0994/2024 beschlossen.

Die Auflageentwürfe werden gemäß Gemeinderatsbeschluss im Zeitraum

**von 07. Jänner 2026 bis 04. März 2026**

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt.

### **Auszug aus dem Verordnungsentwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.07:**

#### §2 Änderung

- (1) Westlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof-Hardt wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 0,93 Hektar als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaikanlage festgelegt.
- (2) Für diese Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild L4a gemäß §3 verordnet.

#### §3 Räumliches Leitbild

- (1) Die Verordnung des Räumlichen Leitbilds L4 besteht aus den folgenden textlichen Festlegungen und der Plandarstellung L4a gemäß Einlage zu dieser Verordnung.
- (2) Bebauung:
  - a. Die Gesamthöhe der Solar- und Photovoltaikmodule wird mit maximal 3 Metern, gemessen ab natürlichem Gelände, festgelegt.
  - b. Die Module sind ausnahmslos durch Ramm- oder Schraubpfähle im Untergrund zu verankern. Die im Plan ersichtliche Gashochdruckleitung einschließlich deren Schutzabstände sind hierbei im konkreten Projekt zu berücksichtigen.
  - c. Die Module sind in regelhafter Anordnung (Module mit einheitlicher Höhe, Länge und Breite, Richtung, Neigung und Aufstellung in konstanten Abständen) zu errichten.
  - d. Zulässig sind ausnahmslos starre, aufgeständerte Anlagen. Bewegliche Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ sind unzulässig.
  - e. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind ausschließlich innerhalb der bebaubaren Bereiche gemäß Plandarstellung zu errichten.
  - f. Einfriedungen sind ausschließlich als licht- und luftdurchlässige Maschendrahtzäune in grauer oder grüner Farbgebung mit einem Mindestabstand von 20cm zum natürlichen Gelände zu errichten. Einfriedungen sind ausschließlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifens zu errichten.

(3) Freiraum:

- a. Das Bepflanzungskonzept gemäß zeichnerischer Darstellung ist spätestens mit der Errichtung der Anlage umzusetzen. Im Bauverfahren ist ein Freiraumkonzept vorzulegen, aus dem die konkrete Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen hervorgeht.
- b. Im Bepflanzungsstreifen gemäß Plandarstellung sind baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, unzulässig.
- c. Der Bepflanzungsstreifen ist mit einer Gehölzstruktur aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- d. Die Bepflanzung ist durchlaufend und ohne Unterbrechungen (ausgenommen punktuell für Zugänge und Zufahrten) auszuführen. Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.
- e. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.

**Auszug aus dem Verordnungsentwurf Flächenwidmungsplanänderung 5.14:**

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Eine Teilfläche des Grundstücks 1295/1 KG 63285 Thal wird im Flächenausmaß von circa 9.312m<sup>2</sup> anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland – Agri-Photovoltaikanlage mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (2) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland wird mit dem abgeschlossenen Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage festgelegt.

Aus der Umwelterheblichkeitsprüfung geht zusammenfassend hervor, dass für das Sachthema „Orts- und Landschaftsbild“ eine Verschlechterung, für alle anderen Sachthemen keine Veränderung zu erwarten ist. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen und keine weiterführenden Untersuchungen wie insbesondere keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

**Innerhalb der Auflagefrist von 07. Jänner 2026 bis 04. März 2026 kann während der Amtsstunden (Montag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt Thal in die aufgelegten Entwürfe Einsicht genommen werden und kann jedermann dagegen schriftlich<sup>1)</sup> und begründet beim Gemeindeamt Thal Einwand erheben. Entsprechende Formulare liegen im Gemeindeamt Thal auf. Die Kundmachung sowie die Auflageentwürfe sind auch elektronisch unter <https://thal.gv.at/amtstafel> abrufbar.**

Beilagen im Aushang an der Amtstafel:

- Örtlicher Entwicklungsplan 5.07 mit Legende und Räumliches Leitbild (Plandarstellung)
- Flächenwidmungsplan 5.14 mit Legende

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

  
(Matthias Brunner)



Amtstafel angeschlagen am: 07.01.2026  
abgenommen am:

<sup>1)</sup>Hinweis:

Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung von Eingaben (einschließlich der Einbringung per E-Mail) haben Sie bitte die im Internet unter der Adresse <https://thal.gv.at/amtstafel> bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen (besondere Übermittlungsformen, zulässige Datenträger, Dateiformate und Dateigrößen) des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: [gemeinde@thal.gv.at](mailto:gemeinde@thal.gv.at)